

Aktenzeichen

Abfrage beim Wettbewerbsregister

1. Grundlage

Ab 01.06.2022: Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll.

Beim Bundeskartellamt (Registerbehörde) wird ein Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister) eingerichtet und geführt. Mit dem Wettbewerbsregister werden Auftraggebern im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Informationen über Ausschlussgründe im Sinne der §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zur Verfügung gestellt.

2. Angabe des Bieters

Bezeichnung der Firma

Rechtsform

Adresse

Registerangaben

Umsatzsteuer-ID

Mit meiner Unterschrift als Zeichnungsberechtigter der bietenden Firma bestätige ich, die Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

Ort, Datum – Unterschrift und Stempel